

Reisekosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen

Bereits im September 2007 hatten wir berichtet, dass nach der Rechtssprechung des Bundesarbeitsgerichts Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis nicht rechtswirksam auf Reisekosten verzichten können. In einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (2.8.2007, 14 B 04.3576) wird festgestellt, dass beamteten Lehrkräften, die auf Anordnung eine außerunterrichtliche Veranstaltung durchführen, Reisekosten erstattet werden müsse und eine vorher unterzeichnete Verzichtserklärung diesem Anspruch nicht entgegenstehe. Das Gericht führt aus, dass beamtenrechtlich - im Gegensatz zum Arbeitsrecht – eine solche Verzichtserklärung zwar grundsätzlich möglich ist. - Sie ist jedoch unzulässig, wenn es eine gängige Praxis des Dienstherrn sei für die Genehmigung einer derartigen außerunterrichtlichen Veranstaltung einen Verzicht auf Reisekosten zu verlangen und stelle dann eine unzulässige Rechtsausübung dar, die insbesondere unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht verwehrt werden müsse.

Diese Entscheidung trifft demnach auch die Situation in Baden-Württemberg genau. Auch hier reichen die Budgets der Schulen für solche Veranstaltungen bei weitem nicht aus und nach der „Verwaltungsvorschrift außerunterrichtliche Veranstaltungen“ dürfen Schulleitungen weitere Veranstaltungen nur genehmigen, wenn die Begleitpersonen auf Reisekosten ganz oder teilweise verzichten.

Die GEW hat sich umgehend nach der Veröffentlichung der Entscheidung mit dem Kultusministerium in Verbindung gesetzt um eine deutliche Mittelerhöhung und eine Lösung des Problems (Änderung der Verwaltungsvorschrift) zu erreichen. Ein abschließendes Ergebnis konnte noch nicht erzielt werden.

Für Betroffene bedeutet die Entscheidung faktisch, dass sie trotz abgegebener Verzichtserklärung wohl innerhalb der Jahresfrist Reisekosten abrechnen und die Erstattung ggf. auf dem Rechtswege durchsetzen können. Damit würde dann das derzeit unzureichende Budget der Schule evtl. auf Jahre hinaus ausgeschöpft werden.

Für Schulleitungen bedeutet diese ggf., dass sie ohne Mittel auch bei Verzichtserklärung derartige Veranstaltungen nicht mehr genehmigen können, weil im Abrechnungsfalle das schmale zukünftige Budget der Schule vorbelastet werden würde.

Für die Bedeutung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen für die pädagogische Arbeit der Schulen bedeutet dies, dass die Mittel deutlich erhöht werden müssen um die notwendigen und sinnvollen Aktivitäten durchführen zu können. Diese bedeutet jedoch auch, dass besonders teure „Orchideen – Veranstaltungen“ dann im Rahmen der Budgetverantwortung neu hinterfragt werden müssen.

Für alle ist zu wünschen, dass die Verhandlungen der GEW mit dem Kultusministerium zu einem guten Ergebnis führen.

Alfred König
GEW-Landesrechtsschutzstelle.